

Anträge der Klägerin

- Die angefochtene Entscheidung der Kommission vom 2. April 2008, Zl K(2008) 1107 endg., in der Sache Staatliche Beihilfe N 582/2007 — Deutschland, wonach die Regionalbeihilfe zugunsten von Propapier PM 2 GmbH & Co KG mit dem EG-Vertrag vereinbar ist, für nichtig erklären;
- die Kommission zur Tragung der Kosten der Klägerin verpflichten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2008) 1107 endg. vom 2. April 2008, mit der die Kommission die Regionalbeihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland zugunsten von Propapier PM 2 genehmigt hat, für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt hat.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend:

An erster Stelle legt die Klägerin der Kommission zu Last, durch die Nichteröffnung des förmlichen Prüfverfahrens die Artikel 88 Absatz 2 EG, die Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽¹⁾ sowie die Punkte 68 ff der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 ⁽²⁾ verletzt zu haben.

Mit dem zweiten Klagegrund rügt die Klägerin Verletzungen der Begründungspflicht hinsichtlich des ausschließlichen Charakters der Regionalleitlinien, der Notwendigkeit der Berücksichtigung des dem Markt für Wellpappenrohpa-piere vorgelagerten Altpapiermarktes sowie der Beurteilung der Wettbewerbsstellung der Beihilfenempfängerin Propapier PM 2 auf diesen Märkten und auf dem nachgelagerten Wellpappenmarkt.

Zuletzt macht die Klägerin unter Berufung auf die mit dem Investitionsvorhaben verbundene Wettbewerbsverzerrung auf insgesamt drei betroffenen Produktmärkten die Unvereinbarkeit der zugunsten Propapier PM 2 genehmigten Regionalbeihilfe mit dem Gemeinsamen Markt geltend.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

⁽²⁾ ABl. 2006, C 54, S. 13.

Klage, eingereicht am 1. September 2008 — L'Oréal SA/HABM — Allergan (BOTOCYL)**(Rechtssache T-357/08)**

(2008/C 272/87)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: L'Oréal SA (Clichy, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Mühlendahl und J. Pagenberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Allergan, Inc. (Irvine, Vereinigte Staaten)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Juni 2008 in der Sache R 865/2007-1 aufzuheben;
- die Beschwerde der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung der Beklagten vom 4. April 2007 in der Sache 1120 C abzuweisen;
- der Beklagten die Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin für das Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, sofern sie dem Prozess beitrifft, die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten der Klägerin für das Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „BOTOCYL“ für Waren der Klasse 3 — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 782 282

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marken der Antragstellerin: Gemeinschaftsbildmarke Nr. 2 015 832 „BOTOX“ für Waren der Klasse 5; Gemeinschaftsbildmarke Nr. 2 575 371 „BOTOX“ für Waren der Klasse 5; Gemeinschaftsbildmarke Nr. 1 923 986 „BOTOX“ für Waren der Klassen 5 und 16; Gemeinschaftswortmarke Nr. 1 999 481 „BOTOX“ für Waren der Klasse 5; verschiedene Eintragungen der Marke „BOTOX“ in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigerklärung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da es keinen Beweis dafür gebe, dass die älteren Marken zum relevanten Zeitpunkt bekannt gewesen seien, da die kollidierenden Marken nicht ausreichend ähnlich seien, da außerdem kein Beweis dafür vorliege, dass die Benutzung der Anmeldegemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt worden sei, die Unterscheidungskraft und Wertschätzung der älteren Marken beeinträchtigen würde und es nicht

bewiesen sei, dass die Klägerin ohne rechtfertigenden Grund gehandelt habe, als sie begonnen habe, die angemeldete Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt worden sei, zu benutzen; Verstoß gegen Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die angefochtene Entscheidung nicht mit Gründen versehen sei.

Klage, eingereicht am 3. September 2008 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-358/08)

(2008/C 272/88)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. Rodríguez Cárcomo)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung C (2008) 3249 vom 25. Juni 2008 über die Kürzung der Beteiligung des Europäischen Kohäsionsfonds an dem Vorhaben Nr. 96/11/61/018 — „Abwasserentsorgung von Saragossa“ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung, die finanzielle Unterstützung, die die Kommission ursprünglich für verschiedene Projekte im Rahmen der drei Phasen des „Vorhabens zur Abwasserentsorgung von Saragossa“ bewilligt hatte, zu kürzen. Diese Entscheidung beinhaltet eine Finanzkorrektur in Höhe von 25 % des kofinanzierten Anteils an der zweiten und dritten Phase des genannten Vorhabens, die eine Erstattungspflicht in Höhe von 3 106 966 Euro zur Folge hat. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Stadtverwaltung von Saragossa gegen die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe verstoßen habe, indem sie das Bauwerk künstlich aufgeteilt und die Aufträge nicht gemäß den Vorschriften der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, sondern sich auf ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt von Aragón* beschränkt habe.

Zur Begründung seiner Anträge beruft sich der Kläger auf

- einen Verstoß gegen Art. H des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des

Kohäsionsfonds in Verbindung mit Art. 14 Abs. 13 der Verordnung Nr. 93/38/EWG. Der Beklagten ist im Hinblick auf den grundlegenden Begriff „Bauwerk“ ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, da sie einen technischen oder wirtschaftlichen Unterschied zwischen den verschiedenen Projekten mit der Begründung in Abrede gestellt habe, dass die Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten ähnlich sei und auf die gleiche wirtschaftliche Funktion, nämlich die globale Verbesserung des Netzes zugunsten der Nutzer, abziele. Die in Rede stehenden Aufträge beträfen jedoch im Gegenteil technisch unterschiedliche Bauwerke mit eindeutig verschiedenen Funktionen, für deren Errichtung unterschiedliches technisches Fachwissen erforderlich sei;

- einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Verbot des *venire contra factum proprium*, da die Kommission die Projekte, so wie vorgestellt worden seien, gebilligt habe und sowohl der ursprüngliche Antrag von 1996 als auch der nachfolgende von 1997 eine Beschreibung jedes einzelnen Projekts in allen Phasen sowie den ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten hätten, dass es nicht erforderlich sei, die Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- die unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung.
- die Verjährung für das Vorgehen der Kommission gemäß Art. 3 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
- die Unwirksamkeit des Vorgangs gemäß Art. H Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung Nr. 1164/94 und Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen.

Hilfsweise rügt der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Klage, eingereicht am 3. September 2008 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-359/08)

(2008/C 272/89)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. Rodríguez Cárcomo)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften